

Die Modernisierung des SGB VIII Beiträge, Anmerkungen und Hinweise aus den Jugendämtern

Ergebnisse des 9. Expertengesprächs
am 18./19. Februar 2019 in Berlin

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Input-Vorträge	
Die Modernisierung des SGB VIII: Inhalte + rechtliche Perspektiven. Was kann die Praxis leisten? Dr. Thomas Meysen	4
Worauf legen die Jugendämter bei der geplanten Modernisierung des SGB VIII wert? Welche Elemente und Aspekte sollten aus Sicht der kommunalen Praxis einfließen und berücksichtigt werden? Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation Klaus Röttgen	10
Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken Wolfgang Trede	15
Prävention im Sozialraum stärken Daniel Thomsen	17
Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion Rolf Diener	24
Diskussionsergebnisse	
Inhaltliche Impulse aus dem 9. Expertengespräch	27
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	32

Vorwort

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde vereinbart, das Kinder- und Jugendhilferecht auf der Basis des vom Bundestag im Juni 2017 beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) weiterzuentwickeln. Mit der Auftaktkonferenz des BMFSFJ im November 2018 in Berlin wurde hierzu ein breiter Dialogprozess mit allen Akteursgruppen gestartet.

Gleichzeitig wurde die Fachöffentlichkeit darüber informiert, dass 2019 unter der Leitung von Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks eine AG „Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe“ zu folgenden Themenschwerpunkten arbeiten wird:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken
- Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/ Mehr Inklusion
- Prävention im Sozialraum stärken.

In den Expertengesprächen 2019 ist gemeinsam mit dem BMFSFJ geplant, diese vier Themenkomplexe ebenfalls mit Führungskräften aus der kommunalen Praxis zu diskutieren und die identifizierten Anregungen, Hinweise und Fragen im Hinblick auf die geplante Modernisierung des SGB VIII zu dokumentieren und an das BMFSFJ übergeben.

Im neunten Expertengespräch wurden diese vier Themenkomplexe zunächst mit Leiterinnen und Leitern von Jugendämtern diskutiert und die Ergebnisse, Hinweise und Erfahrungswerte als „Stimme aus der kommunalen Praxis“ an die AG Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe übermittelt.

Die Vorträge geben die Meinung der jeweiligen Vortragenden wieder und stehen nicht stellvertretend für das DIfU oder das BMFSFJ.

Die Modernisierung des SGB VIII:

Inhalte und rechtliche Perspektiven – Was kann die Praxis leisten?

DR. THOMAS MEYSEN

Inhalte

Der Beteiligungsprozess in der Arbeitsgruppe „Modernisierung des SGB VIII“ bezieht sich inhaltlich auf folgende Themen (Abb. 1):



Abb. 1

Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

Die Verbesserung der Kooperation ist eine politische Forderung, die nicht immer damit einhergeht, dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Aufbau einer Kooperation kostet jedoch Ressourcen, das weiß sowohl die Praxis als auch im Prinzip die Politik. Wenn die Kooperation als Verpflichtung in das Gesetz Eingang findet, wird es jedoch konkret. Einseitige Verpflichtungen zur fallübergreifenden Kooperation sind dabei wenig zielführend. Solche nicht nur für Jugendämter im Gesetz vorzusehen, erfordert gesetzliche Veränderung. Von Seiten des BMFSFJ und den öffentlichen Trägern der Eingliederungshilfe ist bislang keine Bereitschaft erkennbar, sich entsprechend zu bekennen. Auch im Gesundheitsministerium oder bei den gesetzlichen Krankenkassen lässt sich die Offenheit für eine Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe und eine dafür notwendige finanzielle Ausstattung nur begrenzt ausmachen. Ohne eine finanzielle Absicherung ist die Verpflichtung der Jugendämter zum Aufbau besserer Kooperationsstrukturen jedoch nicht umzusetzen. Auch die potenziellen Kooperationspartner können die Kooperation nur mitgestalten, wenn dies mit ausreichenden Ressourcen hinterlegt ist. Es wäre ein echter Fortschritt, wenn uns in diesem Beteiligungsprozess gelänge, hier Änderungen anzustoßen.

Input-Vorträge

Parallel zu der Arbeitsgruppe ist beim BMFSFJ eine AG „Kinder psychisch kranker Eltern“ angesiedelt. Hier findet ebenfalls ein sehr aufwändiger Prozess mit wissenschaftlicher Begleitung statt. Auch dort wird die Kooperation vehement diskutiert und es bleibt abzuwarten, inwieweit dieses Thema im Gesetzgebungsverfahren verortet wird.

Ein wichtiges Thema, das im Kontext Kinderschutz und Beteiligung aufgerufen ist, betrifft die **Ombudstellen**. Bundesweit existieren zurzeit etwas über 10 Ombudstellen, teilweise mit regional mehreren örtlichen Stellen. Es gibt in Berlin das Modell, bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu beraten und zu unterstützen – den Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ). Wir kennen außerdem Beschwerdemöglichkeiten für Eltern, deren Kind fremduntergebracht ist, oder nach Trennungs- und Scheidungskonflikten. Mit Beschwerden dieser Art haben Sie in den Jugendämtern häufiger zu tun, denn es geht um lebensentscheidende Ereignisse und Vorgänge für die Eltern und für die Kinder. Es stellt sich die Frage, ob solche Themen auch in den Ombudstellen vorgebracht werden sollen oder nicht. Darüber müssen wir diskutieren und darüber, wo die Ombudstellen angesiedelt werden sollen. Sie sollen nach ganz überwiegender Ansicht unabhängig sein – aber was bedeutet das konkret? Wo findet sich der Ort, an dem die Beschwerden und Fragen gut bearbeitet werden? Diese Fragen stehen im Raum. Ombudstellen sind für die kommunale Seite dabei ein umstrittenes und nicht immer positiv besetztes Thema.

In der Sitzung beim BMFSFJ wurde von der Vertreterin der Care Leaver das Thema „**Selbstorganisation gesetzlich sichern**“ angesprochen. Sie wies darauf hin, dass sehr gute Strukturen für Care Leaver als Modellprojekte aufgebaut wurden. Dazu haben sich die Jugendlichen selbst organisiert. Die Modellprojekte laufen allerdings aus. Es muss eine Möglichkeit geben, diese Strukturen, die einen echten Wert darstellen, fortzusetzen bzw. abzusichern. Von den Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen wissen wir, dass diese beraten, unterstützt und gefördert werden sollen (§ 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Dies sollte auch bei Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen, z. B. unbegleitet geflüchteten Kindern und Jugendlichen, oder auch von Eltern außerfamilial untergebrachter Kinder möglich sein. Ich halte es für sehr lohnenswert, dieses Thema aufzugreifen und ihm weiter nachzugehen.

Kinder- und Jugendhilfe für alle – inklusives SGB VIII

Ein inklusives SGB VIII soll kein Kind und keinen Jugendlichen mehr ausschließen, Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sollen nicht mehr in jeweils andere Behörden und Systeme geschickt werden. Gesellschaftspolitisch stellt sich für mich nicht mehr die Frage, **OB** eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden soll oder nicht. Eine Unterscheidung von Kindern nach ihrem IQ und die entsprechende Zuweisung an dieses oder jenes System ist gesellschaftlich nicht akzeptabel. Es stellt sich aber die Frage: **WANN** und **WIE**? Auch wenn es noch Bedenken gibt und Schwierigkeiten gesehen werden, solche staatlich verordneten Trennlinien sind nur noch schwer auszuhalten.

Systeme versuchen sich zu verstehen, koexistieren nebeneinander mit ihrer unterschiedlichen Arbeitsweise mehr oder weniger gut, sie aber in einem System zusammenzubringen, ist ein schwieriges Unterfangen. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei unter anderem der **einheitliche Leistungstatbestand**. Dies wurde bereits vor zwei Jahren als eine Art Trichter dargestellt (Abb. 2):



Abb. 2

Aus den verschiedenen Leistungen soll eine einheitliche, allgemeine Rechtsfolge entstehen, aus der man die passende Leistung für ein Kind, einen Jugendlichen oder die Familie herausucht. Es wurde lange zwischen den Behindertenverbänden und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe – auch in der Debatte um das BTHG – darüber diskutiert, wie man die beiden Bedarfe als einen Bedarf formulieren kann. Dabei geht es auch darum, dass es einerseits zu keiner Leistungsausweitung kommen soll und nicht mehr kosten darf, andererseits darf niemand von einer Leistung ausgeschlossen werden, der vorher eine Leistung bekommen hätte. Das kann nur dann gelingen, wenn beide Leistungstatbestände (für HzE und für Eingliederungshilfe) in ihrer bisherigen Form in ihren Tatbestandsvoraussetzungen für eine Leistung im Wesentlichen erhalten bleiben. Rechtsfolge bei Bestehen eines Anspruchs auf die Leistung wäre für alle gleich sowohl die Förderung der Teilhabe und Entwicklung sowie die Hilfe zur Erziehung für die Erziehungsberechtigten. Das Kind hat einen Anspruch darauf, dass der Staat die Eltern bei der Erziehung unterstützt. Welche Leistung für wen passt und welche zur Verfügung steht, wird sich aus dem Leistungskatalog ergeben. Das ist rechtstechnisch noch sorgfältig zu sortieren. Die beiden Leistungstatbestände zusammenzubringen, ist eine der anspruchsvollsten Herausforderungen für die Gestaltung des Rechts.

Ein zweiter wichtiger Regelungsbereich bezieht sich auf die Hilfeplanung, insbesondere auf die **Stärkung von Beteiligung**. In den beiden Systemen zeigt sich ein unterschiedliches Beteiligungsverständnis. Einmal wird Beteiligung als Anhörung und Ausstattung mit Verfahrensrechten im klassischen Sozialverwaltungsverfahren verstanden. In der Kinder- und Jugendhilfe wird Hilfeplanung anders gestaltet. Das Beteiligungsrecht im Verwaltungsverfahren ist durchaus wichtig, aber aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe erst der Anfang.

Von Seiten der Behindertenhilfe wird die Überlegung angestellt, dass man zuerst nach der Bedarfssituation des Kindes fragt und darüber mit den Eltern ins Gespräch kommt. Gehen Eltern mit ihrem Kind zu Arzt, schaut sich der Arzt das Kind an, geht ebenfalls mit den Eltern ins Gespräch und erstellt eine Diag-

Input-Vorträge

nose. Stellen die Eltern einen Antrag auf Eingliederungshilfe für ihr Kind, schaut sich die Behörde an, welche Teilhabebeeinträchtigung vorliegt und unterhält sich mit den Eltern darüber. So verläuft der Weg in der Eingliederungshilfe, aber auch bei einer medizinischen Diagnostik. Die Eltern begeben sich freiwillig zum Arzt. Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Hilfen zur Erziehung, begegnet häufig unfreiwilligen oder mehr oder weniger freiwilligen Adressat*innen einer Hilfe. Gehen die Sozialarbeiter*innen auf die Eltern zu, um mit ihnen über die Erziehung ihres Kindes zu sprechen, nachdem sie sich das Kind angeschaut haben, würde so eine Vorgehensweise den Zugang zur Familie versperren. Die Frage, wie wir mit den Familien in Kontakt kommen und wie wir die Situation des Kindes erfassen können, führt in der Mehrzahl der Fälle über die Eltern. Das ist notwendig und auch nicht veränderbar. Das heißt, die Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe haben also ganz andere Zugangswege zu den Grundlagen für die Entscheidung, welche die geeignete und erforderliche Hilfe ist.

Diese beiden unterschiedlichen Systemlogiken und Herangehensweisen sollen nun in eine einheitliche Vorschrift gebracht werden. Das ist ebenfalls eine anspruchsvolle Aufgabe. Neben dem Beteiligungsprozess beim BMFSFJ treffen sich zurzeit die Erziehungshilfeverbände mit den Verbänden der Behindertenhilfe, um darüber zu diskutieren. In der Kinder- und Jugendhilfe sprechen wir von einer Co-Produktion der Hilfen und auch der Hilfeplanung. Spricht man darüber mit den Kolleg/innen in der Behindertenhilfe, sind sie ebenfalls dafür. Trotzdem bleiben die Herangehensweisen unterschiedlich. Es bleibt abzuwarten, wie dieser sensible Punkt im weiteren Diskurs aufgerufen wird.

Sozialräumliche Prävention stärken

Zu den sozialräumlichen Angeboten gibt es verschiedene Auffassungen, die mitunter reflexhaft zutage treten. Es wird immer wieder betont, dass niemand die Absicht hätte, den individuellen Rechtsanspruch abzuschaffen. Trotzdem steht diese Bedrohung, ob eine Erweiterung der Sozialraumangebote nicht doch mit dem Hintergedanken einer Einschränkung des Rechtsanspruchs verbunden ist, nach wie vor im Raum. Es gibt einige gute Beispiele in der Bundesrepublik, in denen die sozialräumliche Prävention sehr gut funktioniert, z. B. im Landkreis Nordfriesland. Diese können dazu beitragen, die Vorbehalte und Ängste abzubauen. Es ist allerdings nicht einfach, die positiven Modelle gesetzlich so zu fassen, dass unter der Regelungsgänge nicht gleichzeitig auch ein Unterlaufen von bedarfsdeckender Befriedung von Rechtsansprüchen gestaltet werden könnte.

Ohne eine Stärkung direkter Inanspruchnahme kann es keine Stärkung bedarfsgerechter Infrastruktur geben. Für die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien, denen nach vorheriger Prüfung und Hilfeplanung vom Jugendamt Hilfen gewährt werden, wurden Strukturen aufgebaut. Diese Form der Hilfeentstehung passt für viele. Es gibt aber auch viele mit erzieherischem Bedarf, für die diese Form nicht geeignet ist. Für diejenigen, die niedrigschwellige Angebote brauchen, um einen frühzeitigen Zugang zu Hilfen zu finden, bevor sich eine Krise zuspitzt, brauchen wir Strukturen. Solche Zugänge sind zurzeit nicht im ausreichenden Maße ausgebaut. Das hängt u. a. mit der Haushaltslage in den Kommunen zusammen. Wenn in einem Haushaltszeitraum mehr Dreiecksleistungen gewährt werden, muss das Geld auf jeden Fall zur Verfügung gestellt werden. Wenn allerdings mehr Geld für zweiseitig finanzierte Leistungen beantragt wird, müssen erst Diskussionen geführt werden, denn nachträglich wird nichts gewährt. Diesen anderen, niedrigschwelligen Zugang zu stärken, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Das Recht kann hierbei derzeit nur begrenzt helfen.

Daher brauchen wir Anreize für die Schaffung von zweiseitig finanzierten Leistungen, wie aufsuchende Hilfe in HzE/SPFH-Qualität im niedrigschwelligen Angebot an den Lebensorten der Familien. Dazu können an den Kitas Sozialpädagog/innen tätig werden, die dort Eltern beraten oder von dort aus aufsuchende Arbeit im Sinne einer SPFH leisten, ohne dass das Jugendamt vorher eingeschaltet wird. Eine weitere Möglichkeit sind qualifizierte Fachkräfte als Anlaufstellen in den Elterncafés oder im Mehrgenera-

Input-Vorträge

tionenhaus. Solche Formen existieren bereits an verschiedenen Orten, sind aber noch nicht überall strukturell verankert. Damit solche Angebote entstehen können, muss das Jugendamt auch bereit sein, solche Hilfen zuzulassen, ohne selbst involviert zu sein. Darüber lohnt es sich zu diskutieren. Will man die infrastrukturellen, niedrighschwelligigen Angebote stärken, ist ein gewisses Maß an „Loslassen“ unabdingbar. Diese Frage ist zu klären.

Alle Aufrufe und Appelle, mehr Infrastruktur aufzubauen und mehr niedrighschwellige Angebote zu entwickeln, führen ohne Einbeziehung des Finanzierungsrechts nicht weit. Das Finanzierungsrecht ist Kern, alles andere schmückendes Beiwerk. Finanzierungsrecht ist sensibel und hochgradig von konfligierenden Eigeninteressen aufgeladen. Den Kommunen in dieser Hinsicht völlige Freiheit zu überlassen, führt dann zu einer hinreichenden Ausgestaltung der Infrastruktur, wenn die Kommune einen entsprechenden sozialpolitischen Auftrag für sich annimmt und diesen auch erfüllen will. Will sie das nicht, bleibt es bei der Unterversorgung. Die Frage, inwieweit man über das Recht sichern kann, dass eine bedarfsgerechte Infrastruktur geschaffen wird, ist demnach ebenfalls komplex und noch nicht geklärt.

Fremdunterbringung

Zu diesem Thema wurde ein Dialogforum „Pflegekinderhilfe“ ins Leben gerufen. Eine Dauerverbleibensanordnung war im BGB geregelt. Danach sollte es die Möglichkeit geben, einen Dauerverbleib zu beantragen und das Familiengericht spricht in dem Fall eine Dauerverbleibensanordnung aus, wenn trotz Bemühens um eine Herkunftselternarbeit keine Bedingungen geschaffen werden konnten, unter denen das Kind in die Herkunftsfamilie zurückgehen kann, und ein Dauerverbleib in der Pflegefamilie zur Sicherung der Kontinuität für das Kind angezeigt ist. Diese Regelung hat in der letzten Legislaturperiode zu einer interessanten Inszenierung während einer Anhörung im Bundestag zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz geführt – mit dem Ergebnis, dass diese Vorschrift wieder gestrichen wurde. Dies sieht das Dialogforum „Pflegekinderhilfe“, das dieses Thema ausführlich von allen Seiten beleuchtet, ausgewogen diskutiert und mit allen Beteiligten abgestimmt hatte, als problematisch an. Aber so können politische Prozesse laufen. Es wird auch kaum die Möglichkeit geben, diese Regelung erneut aufzugreifen.

Die Intention der betreffenden Änderungen war es, einen echten Anreiz zur Herkunftselternarbeit zu geben, die den Jugendämtern häufig schwerfällt: Das Kind ist sicher untergebracht und die Priorität liegt dann nicht auf der Herkunftselternarbeit, sondern auf anderen Kindern, die noch in schwierigen Situationen leben. Der Pflegekinderdienst kümmert sich um die Pflegefamilien und im Heim kümmern sich die Erzieher/innen um das Kind. Die Arbeit mit den Herkunftseltern verlässlich und strukturell einzubinden, ist nicht nur in Deutschland, sondern weltweit schwierig. Wenn aber Herkunftselternarbeit erfolgreich betrieben wird, können Dauerperspektiven für Kinder geschaffen werden. Daran haben auch die Pflegeeltern ein Interesse, weil es Klarheit und Ruhe schafft. Dies steckt in der Vorschrift und dies zu erhalten bzw. wiederzubeleben, wäre bei einem neuen Ansatz sehr hilfreich. Neben dem Anreiz zur Herkunftselternarbeit ist als wichtigster Aspekt die Kontinuitätssicherung in der Regelung enthalten. Das Kind weiß, wohin es in Zukunft gehört. Es geht darum, gemeinsam Kontinuität zu sichern und damit Sicherheit zu schaffen.

Man könnte eine Möglichkeit einräumen, dass die Jugendämter konsentiert auf eine Dauerperspektive mit familiengerichtlicher Absicherung hinarbeiten. Das heißt, nicht nur die Professionellen, sondern auch die Eltern müssen zustimmen, denen das Sorgerecht entzogen wurde. Wenn Eltern in der Lage sind, die Botschaft an ihr Kind zu geben, dass es ihnen zwar weh tut, dass es nicht mehr bei ihnen lebt, sie sich aber freuen, dass es ihm bei den Pflegeeltern gut geht, und sie trotzdem seine Eltern bleiben, wäre auch das eine erfolgreiche Herkunftselternarbeit. Diese Kontinuität könnte man absichern, was in der ersten Fassung der Dauerverbleibensanordnung auch gegen den Willen der Eltern erwirkt werden konnte. Diese

Input-Vorträge

könnte dahingehend modifiziert werden, dass zwischen allen Beteiligten – Herkunftseltern, Pflegeeltern, Kind und Jugendamt – eine Vereinbarung über den dauerhaften Verbleib erarbeitet und geschlossen wird, um diese vom Familiengericht bestätigen zu lassen. Auch bedürfte es einer Abkehr vom jederzeitigen Herausgaberecht trotz längerem Leben in Pflegefamilie. Zurzeit können Herkunftseltern nach § 1632 Abs. 1 BGB ihr Kind jederzeit herausverlangen. Die Pflegeeltern können daraufhin eine Verbleibensanordnung beantragen und begründen, dass das Kind bei der Herkunftsfamilie gefährdet wäre. Das könnte anders gestaltet werden, sodass die Herausgabe des Kindes nicht jederzeit möglich ist und nach einer gewissen Dauer des Aufenthalts in der Pflegefamilie, etwa nach einem Jahr (oder einem anderen Zeitraum) im Konfliktfall eine Pflicht vorsehen, die Herausgabe familiengerichtlich klären zu lassen. Diese Vorgehensweise würde für die Kinder eine größere Sicherheit schaffen. Auch diese Möglichkeit wird an verschiedenen Stellen diskutiert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Worauf legen die Jugendämter bei der geplanten Modernisierung des SGB VIII wert? Welche Aspekte sollten aus Sicht der kommunalen Praxis einfließen und berücksichtigt werden?

Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

KLAUS RÖTTGEN

1. Ausgangslage

Zum Thema Kinderschutz gibt es zahlreiche Veröffentlichungen (Abb. 1):

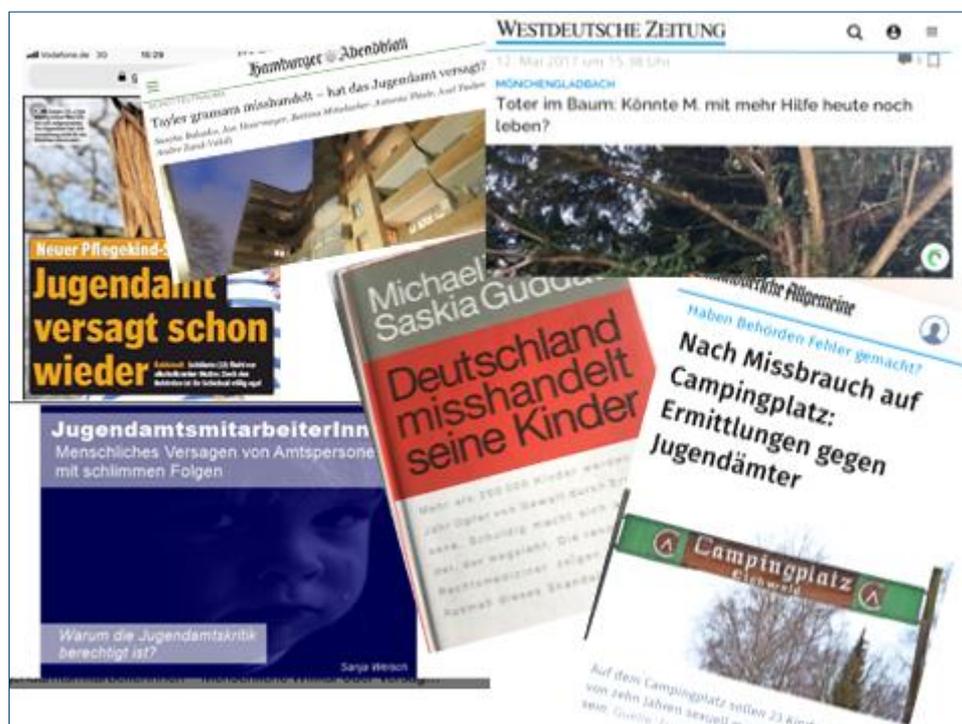


Abb. 1

Zur Einführung in das Thema habe ich verschiedene Bilder aus Presseartikeln zusammengestellt, die den öffentlichen Stellenwert zum Thema Kinderschutz zeigen. Aus jeder Stadt oder aus jedem Landkreis könnten sicherlich viele weitere Beispiele genannt werden.

In meiner Stadt Mönchengladbach gab es beispielsweise einen Fall eines 17-jährigen Jugendlichen, der jahrelang Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen musste, dennoch auf der Straße lebte und den wir leider nicht erreicht haben. Im April vor zwei Jahren wurde er dann skelettiert in einem Baum aufgefunden, auf den er bereits im Januar desselben Jahres geklettert war und offensichtlich dort erfroren ist. Auf Grund des schrecklichen Todes hat sich die bundesweite Presse bis heute für diesen Fall interessiert. Vergleichbare Fälle und Situationen kennen Sie sicherlich alle.

Input-Vorträge

Ein zweites Beispiel ist der Missbrauchsfall auf einem Campingplatz in Nordrhein-Westfalen, der uns alle gegenwärtig sehr beschäftigt. In der letzten Woche erhielten die Jugendämter von NRW einen Brief des zuständigen Familienministeriums, in dem die Frage gestellt wird, ob die Jugendämter personell, organisatorisch und strukturell gut aufgestellt seien. In diesen Kontext möchte ich auch die heutige Diskussion stellen.

Das Buch „Deutschland misshandelt seine Kinder“ erschien im Jahr 2014. Darin behaupten zwei Gerichtsmediziner, jeden Tag würden 200 Kinder in Deutschland missbraucht oder misshandelt und die Jugendämter und ihre Systeme würden dies nicht verhindern und versagen als Schutzinstanz. Diese Ausführungen wurden in unserem Jugendamt sehr strittig diskutiert. Sie sind m. E. im Schreibstil der BILD-Zeitung verfasst. Mittels sehr pointiert dargestellter Fallbeispiele werden die Jugendämter in ihrer Vorgehensweise diskreditiert. Wenn auch viele Ausführungen sehr kritisch zu werten sind, so bleibt nach meiner Einschätzung ein Kern der Kritik, dass bestimmte Strukturen und Vorgehensweisen in unseren Jugendämtern optimiert werden müssen.

Wir alle, die mit solchen Kinderschutzfällen zu tun haben, stehen quasi in solchen Fällen mit dem Rücken an der Wand – als Jugendamtsleiter/in, als Mitarbeiter/in in der Verwaltung, als Kollege/Kollegin vor Ort – und wir alle müssen in Kinderschutzfällen das Krisenmanagement beherrschen. Nach meiner Einschätzung reflektieren wir das sehr gut, auch in der Pressearbeit, und können darstellen, dass wir in der Regel fachgerecht gearbeitet haben. Andererseits wird uns von der Gesellschaft ein Spiegel vorgehalten. Nach meiner Einschätzung sollten wir jedoch nicht jede Kritik an uns abprallen lassen, sondern sollten prüfen, was wir aus der Kritik zur Optimierung im Kontext des Kinderschutzes lernen können.

2. Strukturierung des Themas

Im Rahmen des nun stattfindenden Dialogverfahrens sind folgende Themenfelder zum wirksamen Kinderschutz durch das Ministerium vorgegeben worden:

1. Kooperation mit der Gesundheitshilfe
2. Schnittstelle Justiz
3. Heimaufsicht
4. Beteiligung/Interessenvertretung
5. Erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz.

Quer zu allen Themen steht zudem noch die Inklusion. Die Auslandsmaßnahmen werden unter Punkt 5 nicht explizit behandelt, denn m. E. sind wir dabei gut aufgestellt. Vor dem Hintergrund dieser vorgegebenen Sortierung schlage ich vor, dass wir uns ebenfalls dieser Struktur bedienen und versuchen alle Themenfelder des Kinderschutzes hier einzuordnen. Insofern möchte ich nun zu allen fünf Themen zum Einstieg in die Diskussion jeweils gelingende Praxisbeispiele und die aus meiner Sicht jeweils vorliegende Problemstellung beschreiben.

3. Praxisbeispiele

3.1 Kooperation mit der Gesundheitshilfe

Gelingendes Praxisbeispiel

Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde viel auf den Weg gebracht. In den Kommunen sind Netzwerke entstanden, in denen die Jugendhilfe sehr eng mit der Gesundheitshilfe zusammenarbeitet, u. a. mit Familienhebammen. Wir bemühen uns um einen engen Kontakt mit der Ärzteschaft. Um diesen zu verbessern, müssen gelingende Beispiele bekannt gemacht werden. Uns wurde von den Ärzten immer

Input-Vorträge

wieder vorgehalten, dass sie, wenn sie einen Kinderschutzfall wahrnehmen, keinen Ansprechpartner im Jugendamt unmittelbar haben.

Um diese Lücke zu schließen wurde in unserem Jugendamt eine **Hotline** eingerichtet, bei der eine Fachkraft diese Fälle entgegennimmt und sofort tätig wird. Zudem wurden die Untersuchungshefte mit einem **Aufkleber mit dem Hinweis auf unser Netzwerk** versehen. Somit wird beispielsweise die Mutter, die nach der Geburt mit einem sogenannten „Schreikind“ an ihre Belastungsgrenze stößt, darüber informiert, wo sie sich Hilfe holen kann, ehe es durch Überforderung vielleicht zu Misshandlungen kommt.

Problemstellung

Ein Problem in der Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe besteht aus meiner Sicht vor allem im Arbeitsalltag der Ärzte, der durch Überlastung gekennzeichnet ist. Die Kinderarztpraxen sind meist sehr voll. Findet ein Arzt z.B. einen Verdachtsmoment auf Misshandlung/Vernachlässigung, beauftragt er vielleicht nur seine Sprechstundenhilfe, das Jugendamt anzurufen. Aber bei dieser Kommunikation gehen wertvolle Informationen verloren und wir können ggf. nicht zeitnah und angemessen vorgehen. Auf beiden Seiten (Jugendhilfe und Gesundheitshilfe) besteht nach meiner Einschätzung ein Defizit in der Kooperation, wie in Kinderschutzfällen angemessen kommuniziert wird.

Die Jugendhilfe und Gesundheitshilfe können noch viel näher zusammenrücken. **In die Gesetzesnovellierung sollte eine Reaktionspflicht aufgenommen werden.**

Ein zweites Problem ist die unzureichende Verantwortung der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Jugendämter sind zu einem großen Anteil mit „**Systemsprengern**“ beschäftigt, die eine Verbindung in den psychiatrischen Bereich haben. Häufig entledigt sich die Psychiatrie der Verantwortung für diese Kinder und Jugendlichen. Es geschieht gerade häufig nachts, dass die Psychiatrie die Jugendhilfe auffordert, einen Jugendlichen abzuholen, da keine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen würde.

Oft wird dies mit einem Hinweis versehen, dass ausschließlich ein pädagogisches Problem vorläge. Somit werden keine Lösungen für betroffene Jugendliche gefunden, sondern Zuständigkeiten hin und her geschoben. Nach meiner Auffassung ist hier nun der Gesetzgeber gefordert.

3.2 Schnittstelle Justiz

Gelingendes Praxisbeispiel

Ein gelingendes Beispiel stellt der **Fachdienst Kinderschutz** dar. Es ist in verschiedenen Kommunen gelungen, neben dem ASD einen separaten Fachdienst Kinderschutz aufzubauen. Dieser wird nicht auf den Stellenkegel des ASD angerechnet.

Problemstellung

Der Gesetzgeber trägt sich gegenwärtig mit dem Gedanken, das Hilfeplanverfahren der Jugendhilfe zum Bestandteil des Gerichtsverfahrens (z. B. nach § 1631 oder § 1666 BGB) zu machen. Davon halte ich persönlich nichts, denn es handelt sich um eine originäre Arbeitsmethode des Jugendamtes.

Diese gegenwärtigen Überlegungen sollten uns aber Hinweis genug sein, dass offensichtlich die Qualität der Arbeit der Jugendämter in Gerichtsverfahren häufig nicht anerkannt wird. Ein Grund für diese Entwicklung kann darin liegen, dass hauptsächlich junge Kolleginnen und Kollegen mit dem Kinderschutz befasst sind, die gerade ihre Ausbildung beendeten haben und noch nicht über die Fachexpertise verfügen, die notwendig wäre. Demgegenüber verlassen die erfahrenen Fachkräfte den ASD und stehen so nicht mehr für den Kinderschutz zur Verfügung. Somit sind häufig die unerfahrensten Kolleginnen und Kollegen mit den komplexesten Fällen beschäftigt.

Entsprechend benötigen die jungen Kolleg/innen neben vielen anderen Dingen auch eine verbindliche Qualifizierung.

Input-Vorträge

Insofern ist für den in meinem Jugendamt aktiven Fachdienst Kinderschutz eine klare Qualifizierungsvorgabe festgelegt. Insofern kann diese Verbindlichkeit auch zu einer Qualitätssteigerung in den Gerichtsverfahren führen.

Eine weitere Problemstellung ist die **zeitliche Ressource** der Mitarbeiter/innen, die im Kinderschutz und im ASD nie genügend Zeit haben, um sich um die Fälle zu kümmern. Der ASD braucht m. E. eine Fallzahlbergrenze, egal, ob eine solche nun im Gesetzgebungsverfahren oder anderweitig festgelegt wird. **Qualifikationsdefizite** haben nicht nur die Kolleginnen und Kollegen im Fachdienst Kinderschutz, sondern auch die beauftragten Gutachter für gutachterliche Stellungnahmen. Es wäre eine Überlegung wert, ein **Punktesystem für verpflichtende Fortbildungen** in einem festgelegten Zeitrhythmus einzuführen, wie es in der Ärzteschaft praktiziert wird. Diese Verbindlichkeit fehlt in der Jugendhilfe, auch wenn sehr viel im Bereich der Fortbildung/Qualifizierung getan wird. Die Verbindlichkeit wird aber benötigt, auch angesichts der hohen Fluktuation im ASD und im Fachdienst Kinderschutz.

3.3 Schnittstelle Heimaufsicht

Gelingendes Praxisbeispiel

Dieses Thema ist vor allem für die Landesjugendämter ein entscheidender Punkt (§§ 45, 46 SGB VIII). Hier möchte ich eine **gemeinsame Konzeptentwicklung zwischen Träger, Kommune und Land** als gelingendes Praxisbeispiel nennen. In Mönchengladbach arbeiten wir gegenwärtig sehr eng mit dem Landesjugendamt zusammen, um „Nestgruppen“ (Mutter/Kind) aufzubauen. Die Kinder, die in Familienbereitschaftspflege untergebracht sind, sollen möglichst früh nicht alleine sondern mit ihren Müttern in einem Clearingverfahren zusammen untergebracht werden. Somit verlieren diese Kinder nicht die unmittelbare Bezugsperson und die Mütter erhalten die Chance, Erziehungskompetenzen zu erlernen. Andererseits erhalten wir schnell einen Überblick, ob ein dauerhaftes Zusammenleben zwischen Mutter und Kind möglich ist. Somit gewinnen wir für alle Beteiligten die dringend notwendige Zeit zur Klärung, so dass die Zeit für lang andauernde gutachterliche Stellungnahmen und Gerichtsverfahren minimiert werden kann.

Problemstellung

Als Problemstellung ist für diesen Bereich das **Prüfrecht** zu nennen. Nach meiner Erfahrung gibt es keine unangemeldeten Kontrollen durch die Landesjugendämter. Diese halte ich aber für notwendig.

Zudem hat sich nach meiner Einschätzung leider etwas am Selbstverständnis des ASD im Hilfeplanverfahren verschoben. Es scheint keine gängige Praxis mehr zu sein, dass sich die Kollegen/Kolleginnen einen persönlichen Eindruck von den Kindern in der stationären Jugendhilfe machen. Zum **Selbstverständnis des ASD** sollte es insofern gehören, mit dem Kind selber alleine zu sprechen, mit ihm z.B. sein Zimmer in der Einrichtung aufzusuchen und so über deren Entwicklung Bescheid zu wissen. Das ist heute jedoch nicht mehr gängige Praxis, einerseits aus Zeitmangel, andererseits aus dem veränderten Selbstverständnis. Die jungen Kolleg/innen verstehen sich als Casemanager und fühlen sich nach der Unterbringung nicht mehr für das Kind zuständig. Hier sollte im ASD an der Haltung und am Selbstverständnis gearbeitet werden. Ein weiteres Problem ist der **Einrichtungsbegriff**, der mit dem Thema der Erzieherstellen zusammenhängt.

3.4 Beteiligung/Interessenvertretung

Wer von uns könnte mit einem achtjährigen Kind altersgerecht über dessen Probleme sprechen, wenn er selbst keine Kinder hat? Hier besteht m. E. ein weiterer Nachholbedarf in der Qualifizierung unserer Kolleg/innen.

Input-Vorträge

Gelingendes Praxisbeispiel

Das **Careleaververfahren** wiederum ist ein sehr gelungenes Modell für eine gelingende Interessenvertretung. Die jungen Menschen, die selbst die Erziehungshilfe erlebt haben oder noch in derselben sind, können ein sehr gutes Feedback darüber geben, wie wir in unserem Jugendhilfesystem noch besser werden können.

Problemstellung

Ich halte es für ein Problem, wenn wir über **Ombudstellen** sprechen, wie sie im § 9 SGB VIII geplant sind, wenn die **Anbindung und Finanzierung** nicht geklärt ist. Wenn man selbstverständlich davon ausgeht, dass diese durch die Kommunen finanziert werden, sehe ich noch großen Diskussionsbedarf. Das Gleiche gilt für die Anbindung dieser Ombudstellen. Sollen die Kommunen den Aufbau von Ombudstellen organisieren oder die Träger? Wer ist dann konkret dafür zuständig?

3.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Bei diesem Thema hinken wir m. E. der gesellschaftlichen Entwicklung hinterher. Die Kinder und Jugendlichen nutzen die neuen Medien derart und intensiv, dass es für ältere Generationen kaum vorstellbar ist. Die Gefahren aber auch die Chancen für Kinder und Jugendliche haben sich in den letzten 10 Jahren um ein vielfaches potenziert. Entsprechend ist es von Vorteil in einem engen Dialog mit den Kindern und Jugendlichen zu sein, um schädliche Einflussfaktoren möglichst schnell zu minimieren. Insofern bietet es sich an dorthin zu gehen, wo Kinder und Jugendliche täglich sind.

Gelingendes Praxisbeispiel

Ein gelingendes Praxisbeispiel ist insofern das **Familienzentrum an Grundschulen**. Dieses Modell erprobe ich zurzeit in Mönchengladbach.

Dabei geht es um die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe und dem gemeinsamen Ziel, Bildungserfolge für die Kinder sicherzustellen und Hindernisse und Gefahren auf diesem Weg gemeinsam zu minimieren. Insgesamt hängt die gelingende Kooperation m. E. sehr von der Haltung der Schulleitung ab, ob dort die gleiche Aufmerksamkeit der formellen und der informellen Bildung gegeben wird.

Wenn wir über den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach §14 SGB VIII sprechen, müssen wir uns dorthin begeben, wo sich die Kinder jeden Tag aufhalten. Das kann die Grundschule ebenso wie die Kita oder die weiterführende Schule sein. Schule muss sich dafür verantwortlich fühlen, was in den Pausen z. B. an Mobbing passiert und welche Folgen das hat.

Ein weiteres Beispiel aus Dresden ist das sog. Familienklassenzimmer. Dort wird versucht, mit den sozial Schwächsten und deren Eltern Familientherapie und Unterricht zu gestalten. Solche und weitere Modelle würden uns in den HzE und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sehr helfen.

Problemstellung

Ich würde mir insofern zu diesem Themenkomplex sehr wünschen, wenn es uns gelänge, die **Kooperationsbereitschaft der Schulen** zu aktivieren und sie noch mehr zu einer Kooperation mit der Jugendhilfe einzuladen. Zudem müsste m.E. die Struktur des Schulsystems den gesellschaftlichen Herausforderungen angepasst werden.

Im Folgenden freue ich mich auf die Diskussion und den Austausch zu allen fünf Themenfeldern. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Worauf legen die Jugendämter bei der geplanten Modernisierung des SGB VIII Wert? Welche Aspekte sollten aus Sicht der kommunalen Praxis einfließen und berücksichtigt werden?

Fremdunterbringung: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken¹

WOLFGANG TREDE

1. Vorbemerkung

Vorab: Es gibt in der Heimerziehung viele Reformthemen „außerhalb“ von gesetzlichen Neuregelungen, insbesondere:

- Den Mangel an geeigneten Fachkräften für die Arbeit in der stationären Jugendhilfe.
- Der Trend, Wohngruppen entlang von Symptomen bzw. bestimmten Verhaltensauffälligkeiten und/oder Zielgruppen zu spezialisieren. Dies ist betriebswirtschaftlich leider nicht selten eine vernünftige Strategie, weil solche Gruppen gut nachgefragt sind, sie unterstützen aber verhängnisvolle Jugendhilfekarrieren – das altbekannte „Verlegen und Abschieben“. Sinnvoller wären eine Ausrichtung an den individuellen Bedürfnissen und aushaltende, „elastische“ pädagogische Konzepte und Praxen.
- Zu selten sind Krisenpläne vorhanden, abgestimmt zwischen Jugendämtern, Einrichtung und Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- Generell wenig zwischen den Institutionen abgestimmte Vorgehensweisen (Fallkonferenzen).
- Pädagogische Qualität von Wohngruppen ist nicht selten fragwürdig, Habitus der Kargheit und Einfachheit, Regeln und Strafen als vorrangige Erziehungskonzepte².

Welches sind Reformpunkte für den SGB VIII-Reformprozess?

2. Stärkung der personalen Bindung, frühzeitige Klärung der Perspektive

Die Gewährleistung von Beziehungskontinuität in gewachsenen personalen Beziehungen (leibliche Eltern-Kind, Stiefeltern-Kind, Pflegemutter-Kind, Erzieherin-Kind) muss oberste Priorität haben.

Daher ist u.a. die **Herkunftselternarbeit** (oder allgemeiner: mit den zentralen Bezugs- und Bindungspersonen des Kindes) durch die Sozialen Dienste zu stärken (vgl. § 37a KJSG) sowie eine Verstärkung familienaktivierender Ansätze in der Heimerziehung anzustreben.

Erforderlich ist eine **frühzeitige Perspektivklärung** bei Pflegekindern. Zudem ist die **Möglichkeit einer Verbleibensanordnung** gem. § 1632, 4 BGB bei Dauerpflege gleich oder ähnlich wie im KJSG-Entwurf in einer verfassungskonformen Balancierung von Elternrecht und Kindeswohl einzuräumen.

¹ Dieser Text basiert auf den Power-Point-Folien des Referenten

² Untersuchungen Michael Behnisch 2018: Die Organisation des Alltäglichen. Frankfurt a.M. IGfH

Input-Vorträge

Träger sollten im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und/oder im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 78c SGB VIII darlegen, wie sie innerhalb der Wohngruppen **personelle Kontinuität** sichern.

3. Heimaufsicht, Meldepflichten

Die Vorschläge des KJSG für die §§ 45 und 46 SGB VIII waren m. E. gut, d.h. die „Schärfung“ der **Nachweispflichten vor Erteilung einer Betriebserlaubnis** (Zuverlässigkeit, Wirtschaftlichkeit etc.). Auch die Möglichkeit, **unangemeldete Besuche** in Einrichtungen durchzuführen, sollte im Gesetz verankert werden. Allerdings sollte die Heimaufsicht grundsätzlich einen **beratenden Ansatz** verfolgt. Dazu muss sie indes personell angemessen ausgestattet sein – evtl. durch eine Personalbemessung im Gesetz?

Erfahrungsgemäß gibt es bei Trägern von Einrichtungen immer wieder Unsicherheiten, ob im Falle von § 47 Satz 2 SGB VIII gemeldet werden muss (Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“). Hier wäre evtl. die **Benennung regelhafter Beispiele** sinnvoll.

4. Careleaver: Übergangsbetreuung, finanzielle Besserstellung

Es wäre wünschenswert, wenn die in § 41, Absatz 3 SGB VIII geregelte „Nachbetreuung“ etwas konkreter untersetzt würde, idealerweise durch Aufnahme eines Rechtsanspruchs des jungen Volljährigen, nach Beendigung der Hilfe nach § 41 SGB VIII noch für einen gewissen Zeitraum (z.B. 24 Monate) eine/n **Übergangsbetreuer/in** an die Seite gestellt zu bekommen, vergleichbar dem „pathway planning“ in England.

Die Kostenheranziehung bei eigenem Einkommen ist auf 50 % zu reduzieren, wie im KJSG vorgesehen. Gleichzeitig ist eine Erhöhung der Freigrenzen bei eigenem Vermögen (z. B. auf 10.000 €) m. E. angemessen, damit sich Careleaver einen materiellen Grundstock ansparen können für den Schritt in die Selbständigkeit.

5. Schutz- und Beteiligungsrechte stärken, ombudschaftliche Beratung

Die bereits im KJSG vorgeschlagenen Verbesserungen für diesen Bereich werden unterstützt, u. a.:

- Jede Einrichtung benötigt ein **Konzept**, wie der **Schutz der jungen Menschen** sichergestellt und wie bei Vorfällen reagiert wird.
- Es gibt eine **Beteiligungs- und Beschwerdestruktur**.
- **Ombudschaftliche Beratung** kann vor Ort erprobt werden, aber nicht als „Soll“-Vorschrift. Dazu benötigte man noch mehr Erkenntnisse über wirklich taugliche Modelle vor Ort.

Vergleichbare Vorkehrungen müssten auch im Bereich der Vollzeitpflege gelten und gesetzlich gefordert werden, auch wenn die Umsetzung durchaus heikel ist. D. h.: Pflegekinderdienste brauchen ein Konzept und eine Verabredung mit „ihren“ Pflegefamilien, wie mit Vorfällen umgegangen wird.

Selbstorganisationen junger Leute (Landesheimräte, Careleaver) sollten (mindestens) von Seiten des Bundes finanziell so unterstützt werden, dass von diesen eine kleine hauptamtliche Geschäftsstelle betrieben werden kann.

Worauf legen die Jugendämter bei der geplanten Modernisierung des SGB VIII Wert? Welche Aspekte sollten aus Sicht der kommunalen Praxis einfließen und berücksichtigt werden?

Prävention im Sozialraum stärken

DANIEL THOMSEN

Der Fachbereich Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Nordfriesland umfasst das Jugendamt, die Eingliederungshilfe sowie den Bereich Schule und Bildung. Seit dem Jahr 2008 setzen wir bereits die sog. inklusive Lösung um. In einem Team werden gemeinsam Hilfen nach SGB VII und SGB XII besprochen und entschieden. Wo es möglich ist, wird nicht mehr nach SGB VIII und SGB XII differenziert. Es gibt Träger, die beides zusammen durchführen.

Seit 2005 sind wir sog. Optionskommune und führen auch das SGB II in kommunaler Verantwortung durch. Im Kreis Nordfriesland dienen sieben Sozialzentren als Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger mit allen ihren sozialen Belangen aus SGB II, SGB VIII und SGB XII.

Prävention im Sozialraum zu stärken, ist für die Jugendhilfe nicht neu, früher vielleicht mit anderen Begrifflichkeiten, z. B. Gemeinwesenarbeit. Mit der Stärkung der Prävention im Sozialraum sind zunächst wesentliche Grundhaltungen verbunden.

Die erste Grundhaltung ist ein positiver Blick auf die Menschen, d. h. darauf, was sie können und wie dies genutzt werden kann. Darin steckt bereits die erste Herausforderung, denn nach der Sozialgesetzgebung erhalten Menschen nur Leistungen, wenn sie etwas nicht können bzw. Defizite aufweisen. Es stellt sich die Frage, ob das eigentlich richtig ist.

Die zweite Grundhaltung ist die Überzeugung: Kinder lieben ihre Eltern – Eltern lieben ihre Kinder – Kinder und Eltern gehören zusammen und es gibt keine schwierigen Kinder und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche wachsen in Rahmenbedingungen auf, die nicht immer ideal für ihre Entwicklung sind. Wäre es dann nicht unser Auftrag, diese Rahmenbedingungen zu verbessern, statt zu versuchen, das Kind zu verändern und zu „reparieren“? Dies ist eine Frage des präventiven Ansatzes.

Prävention im Sozialraum funktioniert nur in Netzwerken. Das kann und muss die Jugendhilfe nicht allein leisten. Es gibt genügend andere Professionen und Partner, die ihre eigenen Aufgaben haben und auch wahrnehmen sollten, aber im Sozialraum müssen wir zusammenarbeiten. Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung. Dazu zählt auch die Schule.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen ist es notwendig, nicht an den Folgen zu arbeiten, sondern an den Ursachen. Dazu müssen wir sehr frühzeitig mit den Eltern in Kontakt treten und mit ihnen die Themen Bindung und Kindesentwicklung aufgreifen, bevor wir uns mit ihnen über Entwicklungsretardierung unterhalten müssen. Ein Modell sind die Frühen Hilfen. Diese Haltung führte uns dazu, uns schon vor Jahren für die inklusive Lösung zu entscheiden.

Solche Haltungsthemen sind in der Jugendhilfe m. E. gut verortet, prägten das Sozialamt in der Vergangenheit jedoch nicht unbedingt. Auch Prävention ist kein klassisches Thema der Sozialhilfe.

Input-Vorträge

Sozialräumliche Arbeit sollte sich von der Haltung leiten lassen:

- Eigene Wert- oder Lebensvorstellungen der Mitarbeiter/innen sind irrelevant für die Hilfestellung (die der Familie sind gleich gültig!). Es ist nicht unsere Aufgabe zu beurteilen, ob die Lebensvorstellungen schlechter oder besser sind als unsere – so lange das Kindeswohl nicht gefährdet ist.
- Im Idealfall brauchen uns die Familien überhaupt nicht. Daher sind die Ressourcen des Lebensumfeldes und des Sozialraumes, z. B. Regeleinrichtungen, vor den Ressourcen der Jugendhilfe zu nutzen (Familie, Nachbarn, Kindergärten, Schule, Schlüsselpersonen, etc.). Viele Familien sind in ihrer Situation überfordert und kommen deshalb zu uns. Es wäre wesentlich besser, wenn es zwar Jugendhilfe und Eingliederungshilfe gibt, aber so im Hintergrund tätig ist, dass die Familien das gar nicht oder kaum bemerken.
- Das heißt, Ziel ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in den Sozialräumen – Prävention hat Vorrang vor Einzelfällen und wird finanziell gefördert. Das bedeutet keinesfalls, den Rechtsanspruch auf individuelle Leistungen abzuschaffen! Das hatten wir in Nordfriesland nie vor und das wird es auch nicht geben. Trotzdem wäre es doch positiv, weniger Einzelfälle zu haben. Es sind Strukturen zu schaffen, mit denen alle beteiligten Partner, auch die freien Träger, gut umgehen können. Die freien Träger sind in den derzeitigen Strukturen auf Einzelfälle angewiesen. Daher sind die Strukturen und Systeme den eigentlichen Zielen anzupassen.
- Inklusion ist elementar in der sozialräumlichen Arbeit verankert. Inklusion umfasst insbesondere eine Haltung. Strukturen passen sich der Haltung und den Menschen an – und nicht die Menschen den Strukturen. Die Strukturen sind so zu implementieren, dass Inklusion für alle Menschen gelebt werden kann. Inklusion umfasst in Nordfriesland nicht nur Kinder mit und ohne Behinderung, sondern sämtliche Verschiedenheiten der Menschen, die als Chancen und Vielfalt gesehen werden.

Im Gesetzgebungsverfahren setzt sich eine Arbeitsgruppe mit der Stärkung der Prävention im Sozialraum auseinander. Im Rahmen des Prozesses wurden vier Überschriften erarbeitet:

- Niedrigschwellige Hilfezugänge,
- Lebensort von Familien für Prävention nutzen,
- Qualitätssicherung,
- Finanzierung.

Niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Was ist jetzt bereits möglich?

- (vertrauensvolle) Kooperationen mit freien Trägern: Man kann schon jetzt niedrigschwellige Zugänge für Familien gemeinsam mit den freien Trägern schaffen. Familien müssen keinen Antrag stellen, um eine Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das System der Erstberatung im SGB XII im Bereich der Frühförderung ist so ein Beispiel. Die Familien wenden sich an eine Frühförderstelle zur Beratung. Daraus kann eine Diagnose, eine Hilfe oder auch „nur“ eine Beratung entstehen. Durch die Niedrigschwelligkeit nehmen dies auch viele Familien in Anspruch. So etwas wäre im Bereich der Hilfen zur Erziehung ebenfalls möglich. In Nordfriesland mietete sich ein freier Träger beispielsweise mitten in einem Brennpunktviertel mit hohem Migrationsanteil eine Wohnung, um die Familien besser zu erreichen. Die Fachkraft ist Ansprechpartner/in für die Familien, sucht diese Familien auf, organisiert einiges für

Input-Vorträge

die Familien. Die Familien nutzen inzwischen ganz selbstverständlich diese Anlaufstelle. Das heißt, wir kommen nicht erst mit dem Thema Kinderschutz an die Familien heran, wenn sich der Zugang weitaus schwieriger gestaltet. Soweit muss es nicht erst kommen. Diese Stelle bezahlen wir aus den Hilfen zur Erziehung und ist somit keine „freiwillige Leistung“. Wir vermitteln gegenüber dem Kämmerer unsere Überzeugung, dass wir damit teure Hilfen zur Erziehung vermeiden.

- Nutzen von Netzwerken (z. B. Frühe Hilfen, Lotsen etc.) für niedrigschwellige Zugänge: In Nordfriesland existiert ein Netzwerk „Gesund aufwachsen“, in dem wir mit Ärzten, Hebammen u. a. Akteuren des Gesundheitswesens zusammenarbeiten. Seit einem Jahr ist das Jugendamt auch für die Geburtsvorsorge verantwortlich. Dazu bauen wir zurzeit eine von Hebammen geleitete Einrichtung auf. Wir müssten im Grunde bereits während der Schwangerschaft mit den Familien in den Kontakt gehen. Wissenschaftlich wurde evaluiert, dass der Verlauf der Schwangerschaft Auswirkungen auf die Kindesentwicklung hat. Geburtsentwicklung und Frühe Hilfen sehe ich unbedingt als Thema der Jugendhilfe an. Bereits jetzt können wir Lotsen einsetzen.
- Systemische Lösungen mit Regeleinrichtungen, wie z. B. Poollösungen für die Schulbegleitung: Ein persönlicher Schulbegleiter wirkt nicht unbedingt förderlich auf die Entwicklung eines Kindes, da es stigmatisiert wird und sich nur schwer in die Klasse integrieren kann. Der Schulbegleiter wiederum darf sich unter solchen Rahmenbedingungen nicht um andere Kinder kümmern, die vielleicht phasenweise ebenfalls Unterstützung benötigen. Zudem sind Probleme vorgezeichnet, wenn entweder das Kind oder der/die Schulbegleiter/in krank wird. Außerdem ist eine solche Einzellösung äußerst ineffizient. Arbeitet der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erfolgreich, schafft er seinen eigenen Arbeitsplatz ab. Es spricht daher alles für eine Poollösung. Wir arbeiteten darauf hin, dass Schulen möglichst keinen Einzelfall mehr haben, was natürlich nicht realistisch sein kann. Inzwischen gibt es jedoch in allen Grundschulen im Landkreis systemische Lösungen, d. h. es wurden sogenannte Schulpools gebildet. In den Grundschulen bilden Mitarbeiter/innen von freien Trägern aus dem SGB XII, aus dem SGB VIII, auch Schulassistenzen von Schulträgern und die Förderlehrer einen gemeinsamen Pool, der sich um sämtliche Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule kümmert. Dazu muss niemand einen Antrag stellen, um die Leistungen für sein Kind in Anspruch zu nehmen, und es ist kein langwieriges Hilfeplanverfahren notwendig, wie es vorher der Fall war. Die Schulleitungen können den Eltern vermitteln, dass alle Kinder an der Schule willkommen sind und alle Bedarfe dort abgedeckt werden können. Bis wir soweit waren, mussten wir drei/vier Jahre intensiv diskutieren, verhandeln und diese Pools organisieren. Aber es lohnt sich! Wir müssen inzwischen weniger im Schulbereich investieren. Für den ASD bedeutet es ebenfalls eine große Arbeitserleichterung, da die Einzelfallbesprechungen zur Schulbegleitung entfallen.
- Niedrigschwellige Anlaufstellen im Sozialraum bei Kooperationspartnern, damit Familien unkompliziert Zugänge zu Unterstützung finden können.

Was ist (noch) nicht möglich?

- Eine „Verpflichtung“ zur Kooperation gibt es noch nicht. Wenn ein Partner nicht kooperieren möchte, hat das Jugendamt bisher wenig Chancen. In Nordfriesland haben wir den Vorteil, dass sich in unserem Fachbereich auch das staatliche Schulamt befindet und somit eine Zusammenarbeit mit dem Schulrat gut funktioniert. Zudem ist die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein komplett kommunalisiert und erleichtert die Umsetzung der Inklusion im Landkreis.
- Eine Ablösung der „Fehlanreize“: Im Bereich SGB XII wird eine Erstberatung grundsätzlich nur auskömmlich bezahlt, wenn daraus Hilfen entstehen. Die Abschaffung der Fehlanreize soll auf keinen Fall die Abschaffung des Rechtsanspruches bedeuten.

Input-Vorträge

- Formale „Hürden“ (Betriebserlaubnis, Statistik etc.) erschweren den niedrighschwelligen Zugang. Niedrighschwellige Hilfe kann auch eine stationäre Unterbringung sein, beispielsweise die Aufnahme einer Familie für einige Tage. Hier muss man Wege finden, dies unter Berücksichtigung der Betriebs-erlaubnis umzusetzen, und sich darüber mit dem Landesjugendamt auseinandersetzen.

Die Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Was ist möglich?

- Nutzung von Umfeld- und Sozialraumressourcen: Das Fachkonzept Sozialraumorientierung ist bereits jetzt umsetzbar, sowohl präventiv als auch in den Einzelfallhilfen.
- Stärkung der Infrastruktur (durch Kreis, Stadt, Gemeinde ...), und zwar nicht nur durch die Jugendhilfe, sondern im engen kommunalen Verbund: Da eine Korrelation zwischen Armut und Jugendhilfe besteht, überlegten wir im Jugendamt, in welcher Gemeinde Windräder gebraucht werden, um dort für mehr Gewerbesteuererinnahmen zu sorgen, damit die Gemeinde finanziell besser aufgestellt ist und sich daher um Kinder- und Jugendarbeit kümmern kann. Somit stärken wir gemeinsam die Infrastruktur, sodass wir als Jugendamt später weniger mit Einzelfallhilfen zu tun haben. Das ist der systemische Blick auf die gesamte Infrastruktur einer Region und auf mögliche Partner. Auch die Stadtplanung/Stadtentwicklung sollte ein Thema für die Jugendhilfe sein.
- Die Nutzung von Ressourcen ist ebenfalls jetzt bereits möglich. Dazu ein Beispiel:
Auf eine unserer Inseln war eine Familie aus Togo mit einem zwei-/dreijährigen, wahrscheinlich autistischen Kind gezogen. Von der Familie wussten wir nur wenig. Die Mutter war angeblich psychisch erkrankt. Von den Nachbarn erhielten wir viele Meldungen über Schreie, Lärm, der sich wie Schläge anhört usw. Der Vater wollte keine Behörden im Haus haben. In einer klassischen Jugendhilfe würde man einschätzen, dass der Vater nicht kooperativ und die Mutter krank ist, dass eine Kindeswohlgefährdung zumindest vermutet wird, sodass wir uns Zutritt in das Haus verschafft hätten und bei Weigerung und Eskalation der Situation das Kind aus der Familie herausgenommen würde. Formal wäre diese Vorgehensweise sogar richtig, hätte aber negative Folgen für alle Beteiligten. Bei der Ideenfindung im Regionalteam wurden aber verschiedene Ebenen mit den persönlichen Ressourcen abgearbeitet. Der Vater ist sehr stark. Er weiß genau, was er will: Er will uns nicht. Die Mutter weiß auch, was sie will: Ihr Sohn soll bei ihr leben. Das Kind möchte ebenfalls in der Familie bleiben. Gleichzeitig liegen aber Gefährdungsmomente vor. Auf der nächsten Ebene wurden die Ressourcen aus dem Umfeld betrachtet. Man fand eine Schwester in Togo, die von der Familie akzeptiert wird und eine Ressource für die Familie sein könnte. Das Regionalteam beauftragte einen freien Träger der Jugendhilfe, die Schwester aus Togo zu holen, bezahlt aus den Pflichtleistungen der Hilfen zur Erziehung. Die Schwester kam, auch wenn es ausländerrechtlich zunächst eine Herausforderung darstellte. Das Kind lebt heute noch in der Familie und die Familie hat sich für Unterstützung geöffnet. Wenn das Kind nur für einen halbem Monat in Obhut genommen worden wäre, wäre dies teurer als der Flug der Schwester aus Togo hierher. Wenn man auf solche ungewöhnlichen Lösungen kommt, gibt es auch Wege für die Jugendhilfe, diese umzusetzen. Das entscheidende Kriterium ist die Wirksamkeit der Hilfe. Hier zeigt sich die konsequente Orientierung an den Ressourcen. Im System ist genügend Geld vorhanden, man muss es nur intelligenter einsetzen. Wir müssen es schaffen, immer zunächst den Blick auf die Ressourcen der Familie und des Sozialraums zu richten und die Familien zu fragen, was aus ihrer Sicht notwendig ist.

Input-Vorträge

Was (noch) nicht?

- Prävention in Zeiten „knapper Kassen“: Zuerst werden immer die sogenannten freiwilligen Leistungen gekürzt. Prävention ist eigentlich nicht freiwillig, aber von den Kämmerern wird es mitunter so ausgelegt.
- Die Bedienung der Schnittstellen (SGB XII, II, V etc.) ist noch eine große Herausforderung.
- Die Stärkung der Jugendhilfeplanung halte ich für dringend notwendig. Die Jugendhilfeplanung bekommt bundesweit wenig Anerkennung und Raum und m. E. sogar immer weniger. Die Jugendhilfeplanung sollte auch in der Gesetzgebung stärker hervorgehoben werden.
- Prävention und Wirkung: Die Jugendhilfe befindet sich ständig in der Diskussion darüber, die Wirkung von Prävention nachzuweisen. Das ist nur bedingt möglich. Man kann nicht vorhersagen, wie viele SGB-II-Fälle durch bestimmte Maßnahmen der Frühförderung vermieden werden.

Qualitätssicherung Sozialraumangebote

Was ist möglich?

- Vertragswesen mit Controlling.
- „Wirkungsmessungen“ light: Bedarfssteuerung durch Kinder, Jugendliche und Familien mit flexibler Umsetzung durch freie Träger.

Was (noch) nicht?

- „echte“ Bedarfserhebung stellt noch eine Herausforderung dar.
- Wirkungsmessung „echt“. In anderen Ländern bzw. Kontinenten wurden bereits deutlich intensivere und bessere Wirkungsmessung über mehrere Jahrzehnte hinweg durchgeführt.

Finanzierungsstrukturen

Was ist möglich?

- Zuwendungsfinanzierung (außerhalb von „Pflichtleistungen“) sind – mit den bereits genannten Herausforderungen – bereits jetzt möglich.
- Dreiecks-Finanzierung (inkl. Fallpauschalen etc.) sind ebenfalls umzusetzen.

Was (noch) nicht?

- Ein die Inhalte unterstützendes Finanzierungssystem für Pflichtleistungen, z. B. Budgets, ist unter den derzeit vorhandenen Rahmenbedingungen nicht oder nur schwer möglich. Ein Träger einer stationären Einrichtung hat finanzielle Einbußen, wenn er erfolgreich die Rückführung des Kindes zur Familie schafft. Solange die Einrichtungen voll ausgelastet sind, ist das kein Problem. Letztlich unterstützt das Finanzsystem nicht die inhaltlich gute Arbeit. Daher brauchen wir ein Finanzsystem, das die Inhalte unterstützt.

Input-Vorträge

- Außerdem brauchen wir flexiblere Finanzierungsformen, die es zurzeit noch nicht gibt. In Nordfriesland arbeiten wir seit 18 Jahren mit Sozialraumbudgets und mit Schwerpunktträgern in den verschiedenen Regionen. Dabei handelt es sich um Planbudgets. Die freien Träger sind mit diesem Finanzierungssystem sehr zufrieden, weil sie mit dem Geld (aus Mitteln der HzE, die einmal im Jahr vom Jugendhilfeausschuss bewilligt werden) weitreichende Handlungsfreiheit haben und dies auch in präventive Projekte investieren können. Die Regionalteams können flexibel auf aktuelle Bedarfe in der Region reagieren und in eigener Steuerungsverantwortung notwendige Projekte organisieren. Der Grundsatz lautet: Gute Arbeit muss belohnt werden!

Diese Budgetlösungen sind leider gesetzlich noch nicht möglich und müssten zumindest optional ermöglicht werden.

Vielen Dank, lassen Sie uns in die Diskussion eintreten.

Worauf legen die Jugendämter bei der geplanten Modernisierung des SGB VIII wert? Welche Aspekte sollten aus Sicht der kommunalen Praxis einfließen und berücksichtigt werden?

Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion

ROLF DIENER

1. Amt für Soziale Dienste als integriertes Fachamt

Das Amt für Soziale Dienste Bremen ist als integriertes Fachamt (Jugend- und Sozialamt in einer gemeinsamen Organisation) organisiert und arbeitet in einer sozialräumlichen Struktur: sechs Sozialzentren und seit neuem ein Fachdienst F 9 (Flüchtlinge, Integration und Familien). Das Case Management (CM = ambulanter Sozialdienst) hat ca. 150 BV (Vollzeitäquivalente) und ist in den sechs Sozialzentren in insgesamt 17 Stadtteilteams organisiert. In den Sozialzentren laufen die Strukturen des Jugend- und Sozialamtes bei einer gemeinsamen Leitung zusammen. Auch bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sind alle Leistungen für Menschen unter 18 Jahre gemeinsam in der Fachabteilung Junge Menschen und Familie angesiedelt.

Der Sozialdienst Junge Menschen ist zuständig für:

- Alle Leistungen im SGB VIII (bis 21/27 Jahre),
- alle Leistungen für junge Menschen unter 18 Jahre, auch im Bereich des SGB XII, insgesamt werden momentan knapp 100 junge Menschen ambulant und ca. 50 stationär nach dem SGB XII betreut,
- wieder zuständig für: Schulassistenzen § 35 a SGB VIII (am 18.12.2018 beschlossen, vorher im Bereich Bildung),
- aber nicht zuständig für: Schulassistenzen SGB XII, inzwischen bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

Die wirtschaftlichen Leistungen werden in unterschiedlichen Organisationseinheiten bearbeitet und bewilligt:

- Wirtschaftliche Jugendhilfe für den Bereich des SGB VIII,
- Wirtschaftliche Sozialhilfe für den Bereich des SGB XII.

Da dies in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten führt, ist dies aus meiner Sicht ein zusätzliches Argument für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Veränderung.

Das Ressourcen-, lösungs- und sozialraumorientiertes Case Management ist auch der **fachliche Ansatz** im Bereich des SGB XII. Die Fallbearbeitung setzt immer am Willen der Familien, an den Bedarfen sowie an den vorhandenen oder zu entwickelnden Ressourcen an (in Abgrenzung zum reinen „Leistungsanspruch“), egal wo der Unterstützungsbedarf liegt.

Die sozialräumliche Ausrichtung der Arbeit und sozialraumorientiertes Fallverstehen kommen auch für Bedarfe im Bereich des SGB XII zur Anwendung. Die sozialräumliche ressourcenorientierte Ausrichtung

Input-Vorträge

des Jugendamtes enthält auch die Möglichkeit präventiver sozialräumlich orientierter Mikroprojekte (fallübergreifend).

Einzelne Projekte wurden auch für die Zielgruppe behinderter junger Menschen oder für Kinder mit behinderten Eltern ins Leben gerufen, z. B. Coaching für Eltern behinderter Kinder, Gesprächsgruppe mit behinderten Jugendlichen in einem Haus der Familie oder Kidstime für Kinder psychisch kranker Eltern, ein Projekt, das gemeinsam mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie entwickelt und mit entsprechenden Mitteln in der Jugendhilfe angesiedelt wurde.

Solche u. ä. Projekte können zwar bereits im derzeit geltenden gesetzlichen Rahmen durchgeführt werden, eine gesetzliche Klarstellung und Präzisierung würde die Entwicklung entsprechender Ansätze aber befördern.

2. Vorteile und Grenzen der Struktur in einem Dienst

Eine Familie hat für alle Bedarfe (Erziehungshilfe, Eingliederungshilfe etc.) i.d.R. nur einen Ansprechpartner im CM. Es gibt daher keine Zuständigkeitsbrüche.

Es wird immer die ganze Familie betrachtet, auch bei unterschiedlichen Maßnahmen für verschiedene Kinder. Ein Beispiel: Großfamilie M. wird schon in der zweiten Generation vom Jugendamt betreut, von sieben Kindern sind zwei behindert. Die behinderten Kinder sind in einer SGB XII-Einrichtung fremdplatziert, die gesamte Familie wird von einem CM betreut. Kinder mit Behinderungen bedeuten immer auch eine zusätzliche Herausforderung im erzieherischen Bereich. Daher wäre eine Trennung zwischen den unterschiedlichen Bedarfen nicht sinnvoll.

Notwendige (Fall-)konferenzen werden rechtskreis-/trägerübergreifend aus einer Hand koordiniert. Es herrscht eine enge Kooperation zwischen den unterschiedlichen Professionen/Institutionen.

Durch die enge rechtskreisübergreifende Verzahnung ist es leichter möglich, kooperative, übergreifende Lösungen zu finden, gerade auch für Kinder und Jugendliche im Bereich SGB XII und für sog. Systemsprenger.

Beispiele:

- Das Modellprojekt „Unterstützte Elternschaft für geistig behinderte Eltern“ konnte inzwischen verstetigt werden. Dies gelang durch die Organisation aus einer Hand und aufgrund dessen, dass es in Bremen Träger gibt, die in beiden Bereichen (SGB VIII und XII) tätig sind.
- „Kidstime für Kinder psychisch kranker Eltern“ wurde als präventive Jugendhilfemaßnahme organisiert, wird aber in enger Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie umgesetzt.
- Die Sonderpädagogische Vollzeitpflege wird auch für an der Grenze zur Behinderung stehende Kinder/Jugendliche komplett als SGB-VIII-Leistung angeboten. Damit ist die Bedeutung der Diagnostik und damit des „Stempels“ nicht mehr so hoch. Im Einzelfall kann irgendwann sicherlich eine Diagnostik erforderlich werden, aber für die Hilfeplanung ist es hilfreich, wenn diese nicht sofort im Vordergrund steht.
- Die Struktur in Bremen erlaubt eine enge Kooperation in herausfordernden Einzelfällen. Das Jugendamt Bremen hat einen Kooperationspool als regelmäßig tagendes Gremium entwickelt, das über den Beratungsdienst Fremdplatzierung organisiert wird, an dem verschiedene Trägervertreter beteiligt sind, u. a. auch die KIPSY – Kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle – vertreten ist, ebenso – je nach Fall – Justiz und Polizei und in dem die Teilnehmer sich gemeinsam den herausfordernden

Input-Vorträge

Einzelfällen stellen. Dieser Kooperationspool besteht seit eineinhalb Jahren und bearbeitet monatlich einen Fall. Von den 16 bisher bearbeiteten Fällen haben vier einen direkten Eingliederungshilfebedarf. Es gibt häufig Fallkonstellationen, die sich in Grenzbereichen bewegen und für die die entwickelten Strukturen gut genutzt werden können, um in gemeinsamer Verantwortung individuelle, träger- und rechtskreisübergreifende Lösungen zu finden.

3. Herausforderungen

Nicht immer ist ein vertieftes Spezialwissen im Case Management vorhanden – über:

- den gesetzlichen Rahmen des SGB XII,
- die unterschiedlichen Bedingungen (z. B. Zuständigkeiten, Heranziehung),
- die umfangreichen und sich verändernden Verfahren für den Gesamtplan nach § 58 SGB XII im Gegensatz zum Hilfeplan nach § 36 SGB VIII oder (neu) zum Teilhabeplan nach § 19 SGB IX.

In den meisten Teams gibt es daher ein bis zwei Experten/Spezialisten für den Bereich SGB XII/Eingliederungshilfen. Andere Jugendämter zentralisieren diese Spezialisten, in Bremen aber wurden sie in den Stadtteilteams verankert, da der Teilhabebedarf nicht zentral gedeckt wird, sondern im Sozialraum der jeweiligen Familie. Schulungen für das BTHG erfolgen momentan zunächst auch nur für zwei CM pro Team.

Eine noch bestehende Herausforderung liegt darin, dass es noch immer unterschiedliche Ansprechpartner auf der Leistungsseite (WJH/WIHI) gibt – bis hin zur unterschiedlichen Software/Fachanwendung.

Eine neue Herausforderung bildet in Bremen wie auch in anderen Kommunen die deutlich zunehmende Zahl von Flüchtlingen mit unterschiedlichen Behinderungen/Einschränkungen. Vor zwei/drei Jahren lagen diese Bedarfe noch etwas im Hintergrund, treten aber jetzt umso mehr zutage. Das Case Management steht u. a. der kulturellen Herausforderung gegenüber, dass in vielen Herkunftsländern die klassische Behinderung kaum akzeptiert wird, teilweise auch aus ethischen Gründen, aber auch der zusätzlichen Herausforderung der sprachlichen Barrieren.

4. Eckpunkte für die Große Lösung aus Sicht der Jugendhilfe

Alle Hilfen/Leistungen für junge Menschen unter 18 Jahre müssen aus unserer Sicht ins SGB VIII, sowohl

- im pädagogischen Bereich als auch
- bei der Leistungsgewährung und
- im Fachverfahren (Software).

Darin liegt m. E. die höchste Priorität der gesetzlichen Änderungen im SGB VIII.

Ein einheitlicher Leistungstatbestand (Erziehung, Entwicklung, Teilhabe) sollte sich in einem gesetzlichen Rahmen wiederfinden (auch einheitliche Regelung von Zuständigkeiten, Heranziehung, etc.).

Wichtig ist ein Dienst als einheitlicher Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Familien. Dies ist neben dem Aspekt der gesetzlichen Vorgaben vor allem auch eine Empfehlung für die strukturelle Ebene. Die Umsetzung wird allerdings durch einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen erleichtert.

Die Verankerung einer sozialräumlichen Struktur ist nach unseren Erfahrungen auch in der Bedarfsdeckung im Bereich der Eingliederungshilfe äußerst sinnvoll und zielführend.

Input-Vorträge

Auf der gesetzlichen Ebene sollte es einen **offenen Leistungskatalog** mit der Möglichkeit auch von **flexiblen Hilfen** geben, der auch fallunspezifische und **fallübergreifende Möglichkeiten** (inkl. Teilhabe) eröffnet.

Es gibt erste Überlegungen, im **Jugendhilfeausschuss** einen Sitz für einen Träger aus dem **Eingliederungshilfebereich**, zumindest beratend, vorzusehen. Ich habe noch keine abgeschlossene Position dazu, ob dies auf bundesgesetzlicher Ebene geregelt werden sollte.

Notwendig ist ein **ressourcen-, lösungs- und sozialraumorientierter Ansatz** zur Deckung der Teilhabebedarfe und das Ansetzen am Willen der Familien und: eher „**Deckung des Bedarfes**“ als „**Gewährung einer Leistung**“ – in bewusster Abgrenzung zum reinen Leistungsbegriff. Die Grenze liegt hier im gesetzlichen Leistungsanspruch im Einzelfall. Trotzdem sollten **fallübergreifende Angebote** auch für den Bereich des **SGB XII** gesetzlich ermöglicht werden. Beispielsweise organisieren wir zurzeit in Bremen mit zwei Schulen im Rahmen der Schulassistenz nach § 35 a SGB VIII systemische Lösungen – weg von der 1:1-Assistenz. Es kann durchaus einzelne Eltern geben, die darauf bestehen, dass ihr Kind einen persönlichen Assistenten bekommt. Trotzdem haben wir uns für diesen systemischen Weg entschieden und hoffen, dass dieser sich durchsetzt und wir die Eltern davon überzeugen können. Aus unserer Sicht kann der Teilhabebedarf über eine systemische Lösung wesentlich besser gedeckt werden.

Interdisziplinäre Strukturen sollten aus unserer Sicht für die unter 18-Jährigen unter der **Federführung des Jugendamtes** (mit Gesundheit, Schule, BA) aufgebaut und die Anschlussfähigkeit zwischen den SGBs hergestellt werden.

Wichtig ist zudem ein **gutes Übergangsmanagement** für junge Menschen im Alter von 18 bzw. 21 Jahren (und ggf. darüber). In einigen Entwürfen zur SGB VIII-Reform ist eine Stärkung und eine frühzeitige Einleitung eines Übergangsmanagements bereits formuliert worden. Als wichtige Säule muss dabei der SGB-II- und SGB-III-Bereich mit einbezogen werden.

Wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung der Großen Lösung sind starke Jugendämter mit einer ausreichenden Personalausstattung, die Weiterentwicklung der Hilfeplanung und die Stärkung der Steuerungsfunktion. Dies wird sicherlich nicht Bestandteil eines Gesetzes sein, kann aber nicht von den bevorstehenden Veränderungen gelöst werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen – auch vor dem Hintergrund des BTHG – und eine gute inhaltliche Lösung sind nicht kostenneutral zu haben. Man wird investieren müssen, immer in der Hoffnung, dass wir perspektivisch weniger kostenintensive Leistungen haben, da wir wesentlich früher ansetzen.

Inhaltliche Impulse aus dem 9. Expertengespräch

Fachliche Impulse generell und insbesondere zu „Wirksame Hilfen/mehr Inklusion“

- Alle Hilfen/Leistungen für junge Menschen unter 18 Jahre im SGB VIII festschreiben – Implementierung einer großen Lösung im SGB VIII.
- Stärkung der Jugendämter absichern:
 - Bund-Land-Kommune in der Gesamtverantwortung, um die Qualität der Hilfen der Jugendämter abzusichern.
 - Weiterentwicklung der Hilfeplanung und Stärkung der Steuerungsfunktion.
 - Sicherung einer auskömmlichen Finanzierung.
- Organisationsentwicklung und Personalmanagement werden dabei als zentrale Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe betrachtet.
- Interdisziplinäre Strukturen unter der Federführung der Jugendämter etablieren (Justiz, Gesundheitswesen, Bundesagentur für Arbeit, Schule).
- Anschlussfähigkeit zwischen den einzelnen SGBs muss sichergestellt werden; keine Verschiebebahnhöfe!
- Kooperation – SGB II § 16 h (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) als Beispiel für rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und klarer Zuständigkeit in der Finanzierung.
- Erziehung, Entwicklung, Teilhabe in einem gesetzlichen Rahmen.
- Zügige und pragmatische Lösungen sind notwendig, z. B. mit Blick auf Leistungszusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen, da das BTHG das SGB VIII (bzw. das Jugendamt als Rehabilitationsträger) bereits jetzt tangiert – Vereinheitlichung von Zuständigkeitsregelungen und Heranziehungen.
- Das SGB VIII braucht einen offenen Leistungskatalog, der dem Jugendamt die Möglichkeit flexibler Hilfen für die jeweils individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen eröffnet.
- Kinderschutz als Pflichtleistung nicht nur im SGB VIII, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Sitz der Eingliederungshilfe im Jugendhilfeausschuss.
- Ressourcenausstattung in den Jugendämtern auf Basis qualitativer Personalbemessung, auch für Prävention, Sozialraum, Netzwerkarbeit ...
Qualitativ heißt: Aufgaben und Prozesse beschreiben. Bezieht sich auf den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, unter dem Aspekt der Steuerungsverantwortung.
(§ 79/3 SGB VIII ganzheitlich denken: „auf der Basis von ...“).

Inhaltliche Impulse zum Thema „Kinderschutz – Kooperation mit Gesundheitswesen“

- Kooperationsverpflichtung mit entsprechenden Ressourcen vor einem gemeinsamen Hilfeziel, Einbindung des Gesundheitswesens.
- Gemeinsame Fallverantwortung – übergreifende Fallkonferenzen.

Diskussionsergebnisse

- Gemeinsame Anschlussmaßnahmen (Überlegungen im interdisziplinären Team).
- Übergreifende Finanzierung.
- Komplexleistungen Frühe Hilfen als Beispiel für interdisziplinäre Kooperation.

Inhaltliche Impulse „Kinderschutz - Beteiligung“

- Kinder und Jugendliche sollen an allen Verfahren beteiligt werden.
- § 9 SGB VIII: Ombudschafswesen ja, aber nicht als Soll-, sondern als Kann-Regelung (auch Frage ausreichender Fallzahlen).
- Ombudschaft für Kinder als großes Kinderschutzthema: Das Jugendamt als Ansprechpartner für Kinder bei Nöten im Sozialraum, da wo sie verankert sind.
- Ombudschaft – Auftrag, Trägerschaft, Finanzierung muss geklärt werden einschließlich der Frage: Wer kontrolliert Ombudsstellen?
- Verpflichtung zur Fortbildung von ASD-Mitarbeiter/innen und dies auch in der Personalbemessung verankern.
- Fallbegrenzung im ASD versus Stärkung der Vertrauensbeziehung Kind-Fachkraft (Was ist ein Fall?) – Faktor Zeit: ASD-Fachkräfte brauchen Zeit für Beziehungsarbeit. D. h., Regelstrukturen stärken.
- Dauerhafter Kontakt zum Pflegekind durch das Jugendamt, wie sicherstellen? Strukturelle Verankerung?

Inhaltliche Impulse zum Thema „Kinderschutz – Schnittstelle Justiz“

- Fortbildungen für FamFG/Jugendgericht/Referendarausbildung, Fortbildungen für neue Mitarbeiter/innen im Jugendamt in Bezug auf das FamFG – gemeinsame Fortbildungen!
- Hilfeplan nicht generell ans Gericht!
- Rollenklarheit zwischen Jugendamt und Gericht.
- Personalbemessung für familiengerichtliche und jugendgerichtliche Verfahren klären.
- Kein langes Warten auf familiengerichtliche Entscheidungen oder strafgerichtliche Verfahren des Jugendgerichts durch das Jugendamt.
- Institutionalisierte Arbeitskreise zwischen Familienrichtern, ASD und Anwälten.

Inhaltliche Impulse zum Thema „Kinderschutz – Heimaufsicht“

- Rechtliche Verankerung eines breit gefassten Einrichtungsbegriffes.
- Ein systematischer Informationsaustausch innerhalb der Jugendämter sollte rechtlich verankert bzw. abgesichert werden. Es gibt Unsicherheiten, was rechtlich erlaubt ist und was nicht, insbesondere hinsichtlich von Informationen über die Qualität einer Einrichtung.
- Alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und aus dem Bildungsbereich (Kita und Schule) sollten über Schutzkonzepte verfügen. Der Inhalt der Schutzkonzepte soll systematisch geklärt sein:

Diskussionsergebnisse

Generelle Standards?! Die Umsetzung der Schutzkonzepte sollte kontrolliert werden. Zu klären ist die Frage, wer die Umsetzung kontrolliert!

- Es sollte eine **wohnortnahe Unterbringung** für Kinder und Jugendliche ermöglicht werden, auch zur Gewährleistung regelmäßiger Besuche der Vormünder in den Einrichtungen: Wie geht es den Kindern?
- **Regelmäßige Besuche** von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und sonstigen Einrichtungen sollen gewährleistet werden; gewünschter Rhythmus: einmal pro Monat.
- **Ombudsstellen und Vertrauenspersonen** für die Mündel sollen eingerichtet bzw. benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind von den Kindern und Jugendlichen auszuwählen.
- **Regelmäßige 4-Augen-Gespräche** zwischen Vormündern und/oder Vertrauensperson mit den Kindern und Jugendlichen sollen gewährleistet werden.
- **Klärung der Meldepflichten:** Wann wird was gemeldet? Aus welchen Gründen erfolgt die Meldung?
- Es sollte eine **Informationspflicht** für Träger gegenüber den Jugendämtern festgelegt werden.
- Eine **rechtliche Festlegung von Prüfrechten** bezgl. aller wirtschaftlichen Belange von Einrichtungen sollte erfolgen.
- Die Frage der **Zuständigkeit** bezgl. der Qualitätsentwicklung bei nicht belegten Einrichtungen (§ 86 SGB VIII) soll geklärt werden.
- Es sollten **einheitliche Maßstäbe** für die Heimaufsicht festgelegt und die personelle Ausstattung der Heimaufsicht muss gestärkt werden.
- Ein **zentrales Heimplatzmanagement** wäre wünschenswert.

Inhaltliche Impulse zum Thema „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

- **Notschlafstellen** für Kinder- und Jugendliche vorhalten, die das Jugendamt in akuten Krisensituationen anbieten kann.
- **Fortbildung** von Lehrer/innen, Erzieher/innen, Ärzten, Polizisten, Mitarbeiter/innen der Jobcenter/Jugendberufsagenturen.
- Einrichtung von **peer-to-peer Projekten**, vornehmlich an Schulen.

Inhaltliche Impulse zum Thema „Fremdbetreuung“

- **Stärkung der Bindung** – personelle Kontinuität bei Pflegeeltern und in Wohngruppen sichern.
- **Frühzeitige Perspektivklärung und Dauerverbleib** (auch in Heimerziehung).
- **Herkunftselternarbeit stärken** (umso schwieriger, je weiter Kinder untergebracht sind, deshalb möglichst ortsnah).
- **Vor Ort mit Trägern arbeiten** – vor Ort belegen? Sozialräumliche Betrachtung – sehr schwierige Frage, da viel Belegung außerhalb.
- **Fremdplatzierung ortsfern** – keine geordnete Kommunikation zwischen Jugendämtern.
- **Funktionierende Krisenkonzepte** und Pädagog/innen, die „es“ aushalten (Kinder nicht nachts aus der Heimerziehung/Psychiatrie in die Notaufnahme und umgekehrt schicken).

Diskussionsergebnisse

- Heimaufsicht – § 78 a ff. SGB VIII: Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollten anders aufgestellt sein und mehr Inhalte durch den Gesetzgeber definiert werden.
- Careleaver – Übergangsbetreuung – finanzielle Besserstellung.
- Selbsthilfeorganisationen Careleaver auf Bundesebene durch den Bund unterstützen.
- § 41 SGB VIII auch für Vormundschaften? Weiter erhalten und nicht aus Kostengründen (Bsp. UMA) „rückabwickeln“.

Fachliche Impulse zum Thema „Sozialraum“

Niedrigschwellige Zugänge:

- Niedrigschwellige Zugänge und Hingehen – Regelsysteme integrierter denken und so ausstatten, dass sie dies tun können.
- Familienzentren als Begrifflichkeit im Gesetz (mit abgesicherter Finanzierung) als Häuser für Kinder, Jugendliche und ihre Familien (Kinder und Jugendliche als eigene Subjekte).
- Kinder- und Jugendarbeit besser in den Blick nehmen.
Nicht nur starke Fokussierung auf Kinderschutz und/oder Frühwarnsysteme/Frühe Hilfen).

Lebensort von Familien für Prävention nutzen:

- Prävention als Rechtsanspruch, nicht als freiwillige Hilfe.
- Neuer § 16a SGB VIII - Unterstützung des Ehrenamts.
- § 19 Mutter-Kind Unterbringung in 27ff. SGB VIII.
- Schulsozialarbeit als Pflichtarbeit (neue Angebote vor Ort).
- Ressourcenarbeit/-findung/-unterstützung als Methode.

Qualitätssicherung:

- Bedarfsermittlung und bessere Beteiligung.
- § 79a SGB VIII Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (Vorgaben für Qualität und Quantität – basisorientierter).
- Qualitätssicherung als eigener Paragraf im Gesetz (fallübergreifende Arbeit)/ Handbuch für Qualitätssicherung
- Regionale Sozialraumkonferenzen und Regionalraumkoordinatoren.
- Verknüpfung Förderung § 74/75 mit § 79 a SGB VIII.

Finanzierung:

- Integrierte Planung (Jugendhilfe, Schule, Stadtentwicklung, Soziales, Gesundheit).
- Familienförderung und Jugendarbeit als Pflichtangebot.
- (Anschub- und Übergangs-)Finanzierung analog Frühe Hilfen für inklusive Lösungen und Sozialraumförderung.

Diskussionsergebnisse

- Sozialraumbudgets für bedarfsgerechte, flexible Unterstützungsangebote in der Lebenswelt der Familien.
- Semiprofessionelle Angebote (Ehrenamt) ermöglichen.
- Fallübergreifende Angebote und flexible Finanzierungsformen ermöglichen.
- Präventionsarbeit als Pflichtaufgabe der Jugendämter.

Teilnehmende

Als Referent/innen und Moderator/innen wirkten mit:

Anne Dahlbüdding, BMFSFJ, Abt. Kinder und Jugend, Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe
Rolf Diener, Amt für Soziale Dienste Bremen
Johannes Horn, Jugendamt Düsseldorf
Kerstin Landua, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin
Dr. Thomas Meysen, SOCLES - International Centre für Socio-Legal Studies, Heidelberg
Dr. Berit Morris-Take, BMFSFJ, Abt. Kinder und Jugend, Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe
Bruno Pfeifle, SOS Kinderdorf e.V.
Klaus Röttgen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Mönchengladbach
Naile Sulejmani-Hoppe, BMFSFJ, Abt. Kinder und Jugend, Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe
Daniel Thomsen, Fachdienst Jugend und Familie, Landkreis Nordfriesland
Wolfgang Trede, Jugendamt Landkreis Böblingen

Außerdem waren Teilnehmende aus folgenden Organisationen/Institutionen beteiligt:

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Jugend und Gesundheit, Jugendamt
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Jugend, Familie, Schule und Sport, Jugendamt
Deutscher Städtetag, Dez. IV - Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales, Berlin
Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt
Landeshauptstadt München, Jugendamt
Landeshauptstadt Potsdam, FB Kinder, Jugend und Familie
Landkreis Dithmarschen, FD Sozialpädagogische Hilfen, Heide
Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Lübben
Landkreis Diepholz, FD Jugend, Diepholz
Landkreis Havelland, Jugendamt, Rathenow
Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Kinder/Jugend/Familie (Jugendamt), Bad Belzig
Landkreis Saalfeld-Rudolfstadt, Jugendamt, Saalfeld
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt, Hannover
Regionalverband Saarbrücken FD Jugendamt, Jugendhilfeplanung Saarbrücken
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, FB Jugend, Soziales und Wohnen
Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie
Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie
Stadt Cottbus, FB Jugend, Schule und Sport, Jugendamt
Stadt Erlangen, Stadtjugendamt
Stadt Kassel, Jugendamt
Stadt Krefeld, FB Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung
Stadt Rosenheim, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Herausgeber:

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“
Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstr. 13-15 - 10969 Berlin

Tel.: +49 30 3 90 01-1 36
Fax: +49 30 3 90 01-1 46
mailto: dialogforum@difu.de
<http://www.jugendhilfe-inklusive.de>

Zusammengestellt und bearbeitet:
Kerstin Landua,
Leiterin des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“
Dörte Jessen
Öffentlichkeitsarbeit

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstraße 13-15
D-10969 Berlin

Telefon: +49 30 39 001-0 (Zentrale)
Telefax: +49 30 39 001-100
E-Mail: difu@difu.de
Geschäftsführer: Prof. Dr. Carsten Kühl, Dr. Busso Grabow

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

